AUSGABE 3 | 2017

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

Neue Geschäftsführung ab 1. Januar 2018 1

Ein Verwaltungsratsmandat kann teuer werden 2

MWSt-Änderungen 2018 3/4

Prüfungserfolge und Info Festtage 4

Neue Geschäftsführung ab 1.1.2018

Monika Ineichen, die Gründerin der MIT treuhand gmbh in Sempach, hat eine Nachfolgelösung gefunden. Die Revimag Treuhand AG übernahm die MIT treuhand gmbh per 1. Juli 2017. Urs Peyer, dipl. Wirtschaftsprüfer, wird die Geschäftsleitung der MIT treuhand gmbh in Sempach ab 1. Januar 2018 übernehmen.

v.l.n.r: Fabienne Steinmann, Oliver Gassmann, Urs Peyer, Monika Ineichen, Sarah Kühne, Jasmin Wihler

Der Grundstein für die Unternehmung hat Monika Ineichen 1985 mit einer Einzelfirma gelegt. Die beiden Geschäftsbereiche Informatik und Treuhand konnten erfolgreich aufgebaut werden. 2015 wurde der Geschäftsteil IT-Business verkauft und der Treuhandteil in die heutige MIT treuhand gmbh überführt. Mit dem Verkauf an die Revimag Treuhand AG mit Hauptsitz in Dagmersellen, übergibt Monika Ineichen nun ihr Lebenswerk in jüngere Hände.

REVIMAG TREUHAND AG ÜBERNIMMT

Urs Peyer von der Revimag Treuhand AG dankt Monika Ineichen für das entgegengebrachte Vertrauen. Er freut sich, als erfahrener Treuhand-Praktiker mit Experten-Wissen, die Geschäftsleitung ab 1. Januar 2018 zu übernehmen. Er wird zusammen mit seinem Team die Geschäftsbereiche Treuhand, Immobilien-Bewirtschaftung und -Verkauf, Unterstützung in allen Steuerbereichen sowie die praxisrelevanten KMU-Beratungen weiter ausbauen.

Mehr Infos unter: www.mit-treuhand.ch

Info Festtage

Weihnachten steht vor der Türe und ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende.

Zum Jahreswechsel wünschen wir Ihnen die Stille für den Blick nach innen und vorne, um mit neuen Kräften den Mut für die richtigen Entscheidungen im neuen Jahr treffen zu können.

Mit diesem Weihnachtsgruss verbinden wir unseren Dank für die vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Wir freuen uns auf die neue Herausforderung mit unserem zweiten Standort in Sempach. Wie auch schon in den vergangenen Jahren, unterstützen wir eine karitative Organisation mit einer Spende.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und Angehörigen eine besinnliche Adventszeit, ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Gastbeitrag

Ein Verwaltungsratsmandat kann teuer werden

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Aktiengesellschaft zu gewährleisten. Diese Verantwortung kann er nicht delegieren. Wenn ein Verwaltungsrat seine Pflichten verletzt, kann er dazu verurteilt werden, einen Schaden aus seinem privaten Vermögen zu decken. Es lohnt sich daher, sich gut zu überlegen, ob man die nötige Zeit und das nötige Knowhow für ein Verwaltungsratsmandat mitbringt. Gleiches gilt auch für Geschäftsführer bei der GmbH.

Wann haftet der Verwaltungsrat?

Das Gesetz hält fest, für welche Aufgaben der Verwaltungsrat selber verantwortlich ist:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und nötige Weisungen erteilen;
2. die Organisation festlegen;
3. das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung ausgestalten;
4. die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen ernennen und abberufen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. den Geschäftsbericht erstellen sowie die Generalversammlung vorbereiten und ihre Beschlüsse ausführen;
7. den Richter im Falle der Überschuldung benachrichtigen.

Mit anderen Worten hat der Verwaltungsrat für die Gesellschaft eine Strategie zu beschliessen und danach zu überwachen, dass die beschlossene Strategie auch umgesetzt wird. Dabei treffen ihn einige Pflichten (Sorgfaltspflicht, Treuepflicht, Gleichbehandlung der Aktionäre, Sitzungsteilnahme, Protokollführung, Konkurrenzverbot, Geheimhaltung). Verletzt er eine dieser Pflichten und erleiden die Gesellschaft, die Aktionäre oder die Gläubiger dadurch einen Schaden, wird der Verwaltungsrat persönlich dafür haftbar. Wenn der Verwaltungsrat beispielsweise nicht überwacht, ob die Mitarbeiter die Weisungen einhalten, und die Gesellschaft deshalb Konkurs geht, kann es sein, dass der Verwaltungsrat ungedeckt gebliebene Lieferantenrechnungen aus eigener Tasche bezahlen muss. Dabei genügt jedes Verschulden, auch eine leichte Fahrlässigkeit. Dem Verwaltungsrat nützt es also nichts, wenn er vorbringt, er habe keine Zeit gehabt, er sei unerfahren oder er sei über eine Sache nicht im Bilde gewesen. Besonders zu achten ist auch, dass die Beiträge an die AHV etc. korrekt abgeliefert werden, weil die Ausgleichskasse bei Schäden direkt den Verwaltungsrat belangen kann.

Wie beuge ich als Verwaltungsrat einer Haftung vor?

Damit der Verwaltungsrat seine Aufgaben überhaupt pflichtgemäss erfüllen kann, stehen ihm umfangreiche Rechte zu (umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht, Stimmrecht, Weisungsrecht, Recht auf Protokollierung, Recht auf Sitzungseinberufung, Recht auf Mandatsniederlegung). Der Verwaltungsrat soll diese Rechte wahrnehmen und das Mandat nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Gesellschaft ausüben. Er ist gut beraten, sich genügend Zeit zu nehmen, damit er sich über die Gesellschaft, vor allem über den Geschäftsgang und die Finanzen, umfassend informieren kann. Die an ihn herangetragenen Informationen soll er kritisch hinterfragen und einen Entscheid erst dann fällen, wenn er die relevanten Fakten kennt. Wenn Zweifel oder Unklarheiten bleiben oder sich eine Aufgabe als zu kompliziert erweist, kann er auch Fachpersonen beiziehen. Er darf auch nicht vor ungemütlichen Entscheiden zurückschrecken. Ist ein Verwaltungsrat mit dem Vorgehen des Gremiums nicht einverstanden oder findet er, gewisse Massnahmen seien im Interesse der Gesellschaft dringend geboten, dann soll er dies und seine Begründung dafür den anderen Verwaltungsräten mitteilen und dafür sorgen, dass seine Hinweise auch schriftlich, z.B. im Protokoll, festgehalten werden.

Hält sich der Verwaltungsrat an diese Grundsätze und wird er trotzdem mit einer Haftungsklage konfrontiert, hat er gute Chancen sein korrektes Handeln und sein fehlendes Verschulden nachweisen zu können. Ihm bliebe so erspart, für den entstandenen Schaden einstehen zu müssen. Um sich für den Fall der Fälle noch besser abzusichern, kann die Gesellschaft für ihre Verwaltungsräte oder jeder Verwaltungsrat für sich selber eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Martin Grab

Rechtsanwalt und Notar

Habsburgerstrasse 20
6002 Luzern

Tel. 041 227 19 96
www.advokatur-grab.ch

MWSt-Änderungen 2018

Das kommende Jahr 2018 bringt einige Änderungen mit sich. Einerseits tritt die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes in Kraft. Andererseits hat das Resultat der Volksabstimmung vom 24. September 2017 Auswirkungen auf die MWSt-Sätze.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 sinken der Normal- und der Beherbergungssatz per 1. Januar 2018. Gewisse Saldosteuersätze erfahren ebenfalls Änderungen. Zu beachten gilt, dass für die Anwendung der korrekten MWSt-Sätze der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend ist. Das Datum der Rechnungstellung oder das Zahldatum sind diesbezüglich unerheblich. Die Anpassung der Buchhaltungssoftware, Kassensysteme usw. sollte möglichst zeitnah vorgenommen werden. Falls im nächsten Jahr fälschlicherweise noch die alten MWSt-Sätze ausgewiesen werden, so sind diese geschuldet, sofern die Rechnung nicht korrigiert wird. Vorauszahlungen für Leistungen im neuen Jahr können bereits zum tieferen Satz in Rechnung gestellt werden.

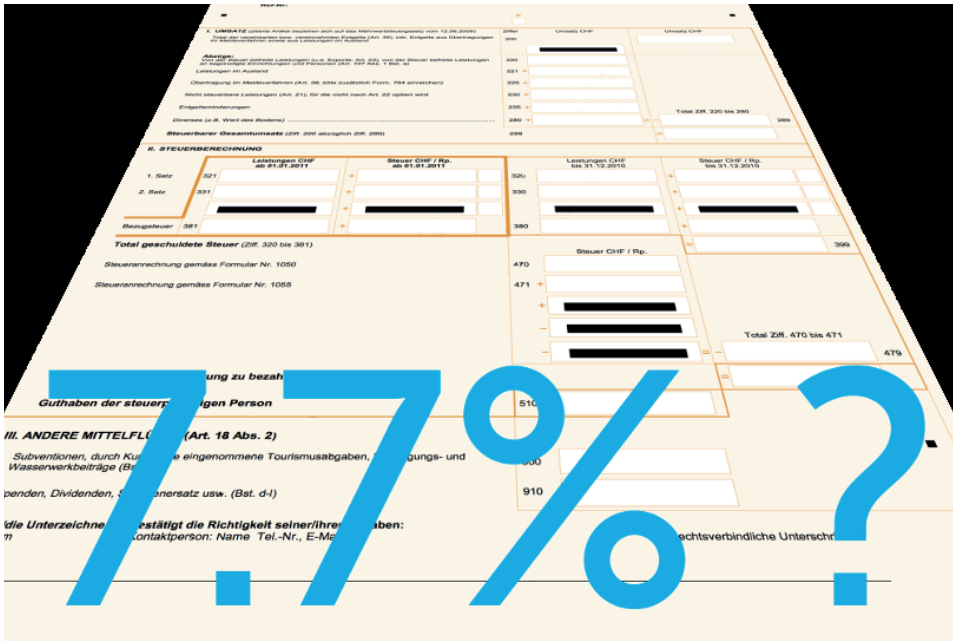

Die Registrierungspflicht für ausländische Unternehmen wird ab dem 1. Januar 2018 verschärft. Bisher musste in der Schweiz (Inland) ein steuerpflichtiger Umsatz von CHF 100'000 erzielt werden. Neu ist der weltweite Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Sämtliche Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100'000 aus steuerbaren Leistungen erzielen, werden ab dem 1. Januar 2018 in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Unternehmen aus dem Fürstentum Lichtenstein gehören bereits jetzt zum Hoheitsgebiet der Schweizer MWSt.

Auch bei der Bezugsteuer (eine Art Sicherungssteuer) werden ab Neujahr Anpassungen vorgenommen. Betreffend Lieferungen wird diese neu nur noch auf Lieferungen von unbeweglichen Gegenständen (z.B. Werklieferungen an Gebäuden) angewendet. Der Steuerschuldner muss zudem von sich aus aktiv werden und den Betrag abliefern, die vorgängige Benachrichtigung durch die Eidg. Steuerverwaltung entfällt. Für nicht MWSt-pflichtige Empfänger besteht eine Freigrenze von CHF 10'000 pro Kalenderjahr.

Bsp.: Die Privatperson K aus Basel (nicht MWSt-pflichtig) besitzt ein Einfamilienhaus in Basel. Sie beauftragt ein deutsches Malergeschäft mit der Fassadenrenovation. Der weltweite Umsatz der Malerfirma beträgt EUR 150’000. K wünscht die Ausführung der Arbeiten zwischen September 2017 und April 2018, Auftragsvolumen EUR 17'000, Kauf Material in der Schweiz.

Ausführung 2017: Das deutsche Malergeschäft wird in der Schweiz nicht MWSt-pflichtig, da die Umsatzgrenze von CHF 100'000 im Inland nicht erreicht wird. Sofern K von der Eidg. Steuerverwaltung nicht aufgefordert wird die Bezugsteuer zu deklarieren, besteht im Jahr 2017 keine Abrechnungspflicht.

Ausführung 2018: Das deutsche Malergeschäft wird in der Schweiz MWSt-pflichtig, da der weltweite Umsatz aus steuerbaren Leistungen CHF 100'000 übersteigt. Somit wird es K 7,7% MWSt überwälzen. Lässt sich das Malergeschäft fälschlicherweise nicht ins Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eintragen, so hat sich K ohne vorgängige Aufforderung bei der Eidg. Steuerverwaltung zu melden und die Bezugsteuer von 7,7% auf EUR 17’000 abzuliefern. Diesbezüglich sollten die Arbeiten noch im Jahr 2017 ausgeführt werden. Für die freiwillige Versteuerung (Option) von ausgenommenen Umsätzen musste bisher die MWSt auf den Rechnungen ausgewiesen werden. Neu können diese auch durch blosse Deklaration in der MWSt-Abrechnung freiwillig versteuert werden. Ein MWSt-Hinweis in der Rechnung ist nicht mehr zwingend notwendig, verweigert jedoch einem mehrwertsteuerpflichtigen Rechnungsempfänger einen möglichen Vorsteuerabzug.

Sammlerstücke wie Antiquitäten, Kunstgegenstände und dergleichen unterliegen neu der Margenbesteuerung.

Ab 2018 wird der fiktive Vorsteuerabzug auch auf Betriebsmittel zugelassen. Nach wie vor muss es sich um einen individualisierbaren (z.B. mit Seriennummer, nicht gewöhnliches Verbrauchsmaterial), beweglichen Gegenstand handeln. Aktuell müssen die Gegenstände für den Weiterverkauf bezogen werden. Bei einem Export des Gegenstandes muss der fiktive Vorsteuerabzug korrigiert werden. Diese Vorschriften entfallen ab dem neuen Jahr.

Bsp.: Die Aktionärin der Muster AG, Luzern (MWSt-pflichtig, effektive Abrechnungsmethode) hat die Absicht, ihr privates Fahrzeug per Ende 2017/Anfang 2018 zum Marktwert in die AG zu überführen und künftig als Betriebsfahrzeug einzusetzen. Bis Ende 2017 dürfen aus Sicht der AG keine Vorsteuern abgezogen werden.

Ab 2018 darf die AG einen fiktiven Vorsteuerabzug von 7,7% vornehmen, da dieser neu auf Betriebsmittel zugelassen ist. Somit lohnt es sich, mit der Überführung bis ins Jahr 2018 zuzuwarten.

Neu gilt der reduzierte Mehrwertsteuersatz auch für elektronische Publikationen ohne Reklamecharakter (E-Books, Zeitungen, Zeitschriften).

Die Versandhandelsregelung verschiebt sich um ein Jahr auf den 1. Januar 2019. Hierbei wird der Lieferort vom Ausland in die Schweiz verlagert. Wer für mindestens CHF 100'000 pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (d.h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als CHF 5) vom Ausland in die Schweiz sendet, wird neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig.

Die Aufzählung der Anpassungen und Neuerungen ist nicht abschliessend. Gerne steht Ihnen Peter Studer bei Fragen zur Verfügung.

Peter Studer

DAS FH in MWSt
CAS FH in internationaler MWSt

Prüfungserfolge

Wir freuen uns sehr über den erfolgreichen Lehrabschluss von Jean-Luc Luder als Kaufmann. Ebenfalls gratulieren wir Tanja Rüfenacht zur bestandenen Prüfung als diplomierte Treuhandexpertin. Wir von der Revimag Treuhand AG sind stolz auf die tollen Erfolge und blicken mit Freude auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

v.l.n.r.: Jean-Luc Luder, Tanja Rüfenacht

Info Festtage

Liebe Leserinnen, Liebe Leser
Wir danken für Ihr Interesse und wünschen Ihnen ein erfreuliches neues Jahr 2018!

Unser Büro bleibt vom 23. Dezember 2017 bis 7. Januar 2018 geschlossen.

Gerne sind wir ab dem 8. Januar 2018 wieder für Sie da!